

die Entfernungspauschale ab 01.01.2001

Als Reaktion auf die unter anderem durch Einführung bzw. Erhöhung der "Öko-Steuer" erhöhten Benzinpreise, hat der Gesetzgeber zur steuerlichen Entlastung ab 01.01.2001 die sogenannte Entfernungspauschale eingeführt. Diese Entfernungspauschale ersetzt die bis zum 31.12.2000 geltenden Kilometerpauschbeträge für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Höhe von DM 0,70 (Pkw), DM 0,33 (Motorrad), DM 0,28 (Mofa) bzw. DM 0,14 (Fahrrad), sowie die nachgewiesenen Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Damit ist die Entfernungspauschale vom in Anspruch genommenen Verkehrsmittel (mit Ausnahme von Luftfahrzeugen) unabhängig.

Grundlage zur Ermittlung der Entfernungspauschale ist die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Nutzung der kürzesten Straßenverbindung. Dabei werden für jeden Arbeitstag, an dem die Arbeitsstätte aufgesucht wird, DM 0,70 pro Kilometer für die ersten 10 Kilometer und DM 0,80 für jeden weiteren Entfernungskilometer berücksichtigt. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können auch nachgewiesene, über der Entfernungspauschale liegende Aufwendungen angesetzt werden.

Grundsätzlich ist die Entfernungspauschale auf DM 10.000,00 begrenzt. Dennoch kann ein höherer Betrag angesetzt werden, sofern nachgewiesen wird, dass für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

- ein eigener oder ein zur Nutzung überlassener Pkw genutzt wird, oder
- öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden, deren Inanspruchnahme nachweisbar höhere Kosten verursacht.

Im Falle einer doppelten Haushaltsführung sind die Aufwendungen für Familienheimfahrten im Rahmen der Entfernungspauschale mit DM 0,80 pro Entfernungskilometer - oder alternativ, nachgewiesene höhere Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel - berücksichtigungsfähig.

Selbstverständlich ist es bei der bisherigen Regelung, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen für diesen steuer- und sozialversicherungsfreien Fahrtkostenzuschuss gewähren kann, verblieben. Dieser Zuschuss darf die gemäß den vorstehend erläuterten Regelungen ermittelten Beträge jedoch nicht übersteigen. Er ist - sofern es sich nicht um die Überlassung eines Jobtickets handelt - vom Arbeitgeber einer pauschalen Versteuerung zu unterwerfen.